**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1831)

**Rubrik:** Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern und Sitzungen der Verfassungscommission : August

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

№ 72.

# Tagblatt

der

# Verhandlungen des Verfassungsrathes

des Cantons Bern.

Freitag, den 12. August 1831.

## Fünfundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

### Donnerstag den 4. August 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tscharner.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

Das Präsidium zeigte der Versammlung an, da nach §. 43 des Berathungsreglementes der Verfassungsrath sich auflösen muß, sobald er die Promulgationsurkunde über die Annahme der Verfassung von der Standescommission erhalten haben wird, so sei derselbe schon auf heute versammelt worden, damit er noch vorher das provisorische Großrathreglement behandeln könne.

Zugleich zeigte es an, daß Ihro Gnaden Herr Schultheiß Fischer ein Schreiben an den Verfassungsrath gerichtet habe, welches sich gegen den §. 43 der Verfassung ausspreche, und das, nachdem es bereits gedruckt bekannt gemacht worden, bloß auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Hierauf wurde das Protokoll der Commission vom 26. Juli abgelesen.

Berathung
des
provisorischen Großrathreglementes.

Der Berichterstatter (Herr Oberst Hahn) sagt, es sei in andern Cantonen zwar kein solches Reglement durch den Verfassungsrath gemacht worden, aber die Berathung desselben habe auch die neuen Großen Räthe gar sehr in ihrem Gange aufgehalten. Es solle nur provisorisch dienen und dem neuen Großen Rathe gestatten, sogleich zu wichtigern Geschäften zu schreiten. Es ist durch den §. 23 des Uebergangsgesetzes übrigens beschlossen worden, ein provisorisches Rathsreglement abzufassen. Aber eben wegen seinem Zweck und seiner bloß provisorischen Geltung, auch weil schon Samstags die Urkunde über die Annahme der Verfassung einlangen wird, möchte es sich zur Behandlung in globo eignen.

Einige Mitglieder glaubten nun, die Titelweise Behandlung möchte für Klarheit, Ordnung und Kürze der Berathung förderlich sein.

Andere Mitglieder hingegen glaubten, es möchte am beßten sein, so wenig als möglich oder nichts daran zu ändern, weil nur eine gründliche und ausführliche Behandlung Abänderungen, ohne Inconsequenzen zur Folge zu haben, zulasse.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Ganz in globo behandeln | Große Mehrheit. |
| Titelweise | 4. |

Es wurden nun folgende Bemerkungen vorgebracht:

1) Durch Herrn May, indem er sich nur auf das Wichtigste, nicht auf Vorschläge zu Verbesserung und Vervollständigung des Reglementes ausdehnen will:

§. 28. Es sollte das Wort „Eidbruch" weggelassen werden, welches in Bezug auf ohne Entschuldigung Abwesende, wenn bei dem Eide geboten worden, viel zu stark sei.

§. 74. Die Worte „in die Sammlung der Gesetze aufgenommen“ sind wegzulassen, weil der Verfassungsrath über die künftige Gesetzsammlung nicht verfügen kann.

Die Worte „auf die für organische Gesetze vorgeschriebene Weise“ sind wegzulassen, weil man dem Großen Rathe nicht so weit vorgreifen darf, das Reglement als organisches Gesetz zu erklären, und dessen Abänderung auf gewöhnliche Weise zu hindern.

Durch Herrn Rathsherrn Lerber:

§. 12 und 13. Der Landammann sollte nicht ex officio in den beiden gewöhnlichen Großrathcommissionen sitzen. §. 13. Der Regierungsrath und das betreffende Departement sollte, wie in andern Cantonen, während der Abstimmung über die Staatsrechnung und über die Beurtheilung des Staatshaushaltes und der Verwaltung austreten müssen.

§. 25. Die Wintersitzung sollte schon auf Mitte Novembers angesetzt werden, damit sie nicht durch Weihnacht und Neujahr in zwei Sitzungen abgebrochen werden müsse.

§. 32. Aus diesem Paragraph sollte alles weggelassen werden, was zuläßt, daß nicht schon die ersten Sitzungen des Großen Rathes öffentlich sein.

§. 43 und 44. Die Schlußberichte sollten in ordentlichen Geschäften, wie bisher, nicht vorgeschrieben sein.

§. 48. Der Schluß des Artikels, nach welchem das Departement, wenn ein Gegenstand mit Abänderungen zurückgesandt ward, neue Anträge, oder die alten zum zweiten Male vorbringen kann, sollte weggelassen werden.

§. 60. Es sollte vorgeschrieben sein, daß Niemand sich selbst oder Verwandte im Austrittsgrade auf die Stimmzettel setzen dürfe.

Herr Watt:

§. 23. Das Begleit des Landammanns durch die Ammänner ist nicht schicklich, da die Ammänner Mitglieder des Großen Rathes sind.

§. 31. Das Costüm sollte weggelassen werden. Besonders wäre es lächerlich, wenn der Präsident und Vicepräsident einzig im dreieckigten Hut und Degen erschienen.

Herr Geiser:

§. 29. Für Gültigkeit der Beschlüsse genügt die Anwesenheit von 80 Mitgliedern nicht, es sollten 120 vorgeschrieben sein.

§. 41. Geschriebene Reden, in dem Sinne wie es das Reglement des Verfassungsrathes zuläßt, sollten auch im künftigen Großen Rathe gestattet sein, damit Niemand verhindert werde sich auszusprechen.

Von Herrn Vautrey:

§. 25. Auch die Sommersitzung sollte, wegen den Landarbeiten, schon auf den 15. Mai festgesetzt werden.

Herr von Gumoens vermißt im Allgemeinen die Freiheit der Berathung und die Oeffentlichkeit, und kann daher das Reglement nicht annehmen.

Herr Fellenberg widerlegt nun viele dieser Bemerkungen, und dringt besonders darauf, daß der §. 28 wegen dem Bieten beim Eide unverändert bleibe, weil er nur für dringende Fälle, für Gefahren des Vaterlandes vorgeschrieben sei, und man der neuen Regierung durch alle möglichen Mittel Kraft geben müsse.

Herr Neuhaus bemerkt, da man sich vor oder nach der Sitzung entschuldigen könne, so spreche sich der §. 28 nicht zu stark aus.

Vorfrage:

Ob eintreten, und über obige Bemerkungen abstimmen — große Mehrheit.
Nicht — 1.

Schlußbericht.

Ueber §. 28. Wenn dieser Artikel verändert wird, so ist das Bieten beim Eide, das nur in höchst dringenden Fällen statt hat, und Entschuldigung zuläßt, widersinnig.

Abstimmung:

Artikel — große Mehrheit.
Auslassen des Wortes „Eidbruch“ — 5.

Ueber §. 74. Man glaubte, das Reglement eigne sich zur Aufnahme in die Gesetzsammlung, weil es nach §. 23 des Uebergangsgesetzes, wenn auch nur provisorisch, immerhin Gesetzeskraft erhält.

Abstimmung:

Artikel — 27.
Weglassen der Worte „in die Sammlung der Gesetze aufgenommen“ — 48.

Ueber §. 74. Das Reglement ist ein organisches. Es wäre also consequent und richtig, es nur auf die für organische Gesetze vorgeschriebene Weise abzuändern. Will man jedoch dieses dem künftigen Großen Rathe anheimstellen und die Worte weglassen, so kann es ohne Anstand geschehen.

Abstimmung:

Die Worte „auf die für organische Gesetze vorgeschriebene Weise“ weglassen — einstimmig.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß bei der bloß provisorischen Geltung des Reglementes, und da nach der letzten Abänderung der Große Rath jeden Artikel nach Belieben abändern könne, nun eine weitere Artikelweise Berathung eigentlich überflüssig sei, besonders da viele der weiter vorgebrachten Bemerkungen ziemlich unerheblich gefunden werden müßten, und man leicht in Inconsequenzen fallen könnte. Ein fester Gang der Deliberation im Anfang der Sitzungen sei das Wichtigste.

Herr Staatsschreiber May trug dem zufolge darauf an, nun alles in globo anzunehmen.

Herr Neuhaus bemerkte, es müssen jedoch die Artikel des Costüms und Begleits, da sie vor der Versammlung des Großen Raths in Anwendung kommen, entschieden sein.

Gleiches bemerkte Herr Hürner wegen der Oeffentlichkeit.

Vorläufige Abstimmung:

Ob nur noch über diese zwei letztern Bemerkungen abgestimmt werden solle — große Mehrheit.

Ob über Alle — 23.

§. 23 und 31. Schlußbericht. Costüm und Begleit können ohne Anstand einstweilen weggelassen, und deren Bestimmung dem Großen Rathe überlassen werden.

Abstimmung:

Schluß von §. 23 und den §. 31 weglassen — Alle.

§. 32. Schlußbericht. Es ist physisch nicht möglich, die Oeffentlichkeit gleich Anfangs eintreten zu lassen, da sie Bauveränderungen nöthig macht, die vor dem Zusammentritt des neuen Großen Rathes nicht statt haben können.

Abstimmung:

Artikel — große Mehrheit.

Abänderung — 8.

---

Festsetzung der Wahltage.

Auf den Vortrag der Redaktionscommission wurden, zu Vervollständigung des Wahlreglementes, die Tage folgender Maßen festgesetzt:

Urversammlungen, Montags den 22. August.

Amtswahlversammlungen, Donnerstags den 25. August.

Termin bis zu welchem die Allfällige Nichtannahme der Wahl anzuzeigen, 1. September.

Schluß-Gottesdienst.

Zufolge früherm Beschlusse wurde erkannt, sogleich nach Empfang der Promulgationsurkunde der Verfassung durch die Standescommission, also Samstags 10 Uhr, die Berathungen des Verfassungsrathes mit einem angemessenen Gottesdienst zu beschließen, und dem Präsidium die Anordnung zu überlassen.

---

Die Sitzung wurde um 2½ Uhr aufgehoben und auf Samstag 9 Uhr vertaget.

---

# Sechsundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

## Samstag den 6. August 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tscharner.)

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll vom 4. August wird in beiden Sprachen abgelesen und nach einer kleinen Berichtigung genehmigt.

Sodann wird eröffnet und abgelesen:

1) Schreiben der Tit. Standescommission, worin das Resultat der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung angezeigt wird, nebst

2) Der Promulgationsurkunde der Verfassungsannahme.

Beide sollen sofort ad acta gelegt und letztere durch den Druck bekannt gemacht werden.

Der Hgbrr. Präsident dankt hierauf der Versammlung für den unverdrossenen Eifer, den sie in Erfüllung der ihr von dem Lande übertragenen Aufgabe bewiesen, für den vaterländischen Sinn, den sie bei jedem Anlasse an den Tag gelegt und für die ruhige Würde, mit der sie die wichtige Verfassungsarbeit, manches hindernden, verdrießlichen Verhältnisses ungeacht, durchgeführt habe. Er legt derselben bei ihrer nunmehrigen Auflösung dringend an's Herz, den Einfluß, den jedes ihrer Glieder in seiner Heimath und seinem Wirkungskreise ausübe, das Vertrauen dessen sie sämmtlich genießen, auf Beibehaltung der Ruhe und Ordnung, auf Wiederherstellung allfällig gestörter Einigkeit in ihren Gemeinden und besonders auch dahin zu verwenden, daß die Wahlen, die nun be-

vorstehen, ohne Leidenschaft, in gänzlicher Beiseitssetzung aller aus ungleichen politischen Ansichten hervorgegangener Mißhelligkeiten vorgenommen und dabei bloß rechtschaffene Denkungsart und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

Im Namen der Versammlung erwiedert Herr Rathsherr von Lerber diese Anrede, den innigsten und wärmsten Dank aussprechend für die Festigkeit, den hohen edeln Sinn und die uneigennützige Liebe zum Vaterlande, mit welcher der allgemein verehrte Herr Präsident den Mitgliedern des Verfassungsrathes stets vorangegangen.

Nach aufgehobener Sitzung verfügte sich die Versammlung in die Kirche zum heiligen Geist, wo Herr Pfarrer Lutz, dem an ihn gelangten Wunsche gemäß, mit einem religiösen Vortrage die Gemüther aller Anwesenden rührend und ernstermahnend ansprach.

---

## Einsendungen.

(Gemäß Artikel 12 des Reglements.)

### I.

### Ein Wort an meine Mitcollegen die Verfassungsräthe vom Lande.

Die von uns gemachte Verfassung ist nun mit großem Stimmenmehr vom Volk angenommen; in dieser Annahme liegt die beßte Rechtfertigung unseres Werkes und die richtigste Widerlegung aller Verläumdungen gegen dasselbige.

Glauben wir aber dadurch gar nicht, daß solches eine ganz vollkommene Arbeit sei, wir wollen sie bloß den Verfassungen mehrerer anderen Cantonen gleichstellen. Das Werk ist gewiß gut, wenn der künftige Große Rath gut zusammengesetzt, und schlecht, wenn er übel gewählt wird. Ueber die Zusammensetzung des künftigen Großen Rathes möchte ich ein Wort an Sie, wertheste Mitcollegen, sprechen.

Sie werden gewiß mit mir einig sein, daß die talentvollsten, die kenntnißreichsten, die erfahrensten, die ihr Vaterland aufrichtigst liebenden Männer unsers Cantons, diejenigen sein werden, denen wir vor Allem aus unsere Stimmen in den Großen Rath geben sollen.

Sie sind ferner überzeugt, daß zum richtigen Gang der Regierungsgeschäfte eine ziemliche Anzahl Mitglieder des Großen Rathes in der Hauptstadt beisammen sein müssen.

Sind diese zwei Hauptgrundsätze richtig, wie ich mich wenigstens durch die erfahrensten Staatsmänner des Verfassungsrathes innigst überzeugt habe, so folgt denn hieraus: „daß wir so viel tüchtige, des Regierens kundige Männer in den zukünftigen Großen Rath wählen, als möglich. Daß ferner eine hinlängliche Anzahl Mitglieder des Großen Rathes in der Hauptstadt dabei sein müssen, sowohl um bei dem Großen Rathe zu einem gültigen Beschluß die nöthige Anzahl zu erhalten, und um die vielen Departemente zu besetzen, wenn das Staatsschiff gut geleitet werden soll.

Es frägt sich nun, wo finden wir diese tüchtigen Männer? Sind sie auf dem Lande, so muß ich denn doch fragen, wo hätten die Landmänner Gelegenheit gehabt, etwas von Regieren zu lernen? indem es ihnen bis dahin wenig oder nichts abgetragen haben würde. Als Mitglied des Verfassungsrathes habe ich wenigstens sehr oft die Erfahrung gemacht, wie schwach und nichtig meine Kenntnisse in Staats- und Regierungssachen seien. Ich will zwar gar nicht bestreiten, daß es nicht auch noch viele tüchtigen Landmänner gebe, die genugsam Talente zum Regieren besitzen; so wie ich überzeugt bin, daß uns die Munizipalstädte sehr tüchtige Repräsentanten liefern können. Aber es kommt bei diesen Capacitäten der Landschaft und der Munizipalstädte doch auch die Frage in Anregung, wollen nämlich dieselbigen ihren Wohnsitz in Bern aufschlagen, und ihre Geschäfte bei Hause verlassen? Ich glaube dieß kaum! denn bei allem dem, was das Volk durch unser Uebergangsgesetz von der neuen Regierung gewärtiget, muß das Staatseinkommen sich vermindern; die Gehalte der Regierungsbeamten werden also nicht erhöht werden können, und bei den gegenwärtigen oder vielleicht noch geringern, wer wollte wohl seinen bisherigen Wohnsitz auf dem Lande oder in der Munizipalstadt, seine Geschäfte daselbst verlassen, um aus diesem Gehalt in der Hauptstadt zu leben? — Gewiß wenige werden dieß thun!

Als Mitglied am Verfassungsrathe habe mich überzeugen müssen, daß das gründlichste Talent, die größte Erfahrung sich bei den Mitgliedern der Hauptstadt vorgefunden, und daß sie uns oft zurechtgewiesen, wenn wir auf Abwege gerathen wollten; daß sie uns auch vor den Fehlern gewarnt, deren man unserer Verfassung, wie ich zum Theil glaube, mit Recht vorhält.

Nur in der Hauptstadt werden wir eine genugsame Anzahl tüchtiger Männer beieinander antreffen, die, wenn

wir sie in Großen Rath erwählen, die Staatsmaschine gehen machen, die den Beamtungen, ohne größere Gehalte, neben ihren häuslichen Geschäften vorstehen können.

Lasset uns demnach, wertheste Mitcollegen, zusammentreten, uns vereinigen, unsern Einfluß dahin zu verwenden, daß das Land aus der Hauptstadt eine hinlängliche Anzahl Mitglieder in den Großen Rath erwähle, zum richtigen Gang desselbigen; lasset uns hierzu die tüchtigsten, erfahrensten, talentvollsten und thätigsten wählen; und da wir solche nicht alle genau kennen, so lasset uns unsere Mitcollegen von der Stadt ersuchen, sie uns zu nennen; über viele werden wir bereits einig sein. Nehmen wir von der alten Regierung viele tüchtige Mitglieder wieder; und wenn sie schon nicht ganz dem neuen System der neuen Verfassung beistimmen.

Geben wir auf diese Weise der Hauptstadt einen freiwilligen Vorzug, einen Vorzug nicht als Vorrecht, sondern einen Vorzug für seine größern Talente, für seine mehrfachen Kenntnisse und Erfahrungen, so muß dieser freiwillige Vorzug jeden vaterländischgesinnten Einwohner von Bern gewiß mehr freuen, als jedes Vorrecht, das sie in der Verfassung erhalten hätten, so können wir das anscheinende Unbill des Art. 43 der Verfassung gut machen, und so wird früher als man glaubt, gegenseitiges Zutrauen unter Stadt und Land herrschen. Darum, wertheste Mitcollegen vom Lande, seien wir die ersten, die durch dieses Zutrauen, das wir der Hauptstadt erzeigen, derselbigen die Hand zur herzlichen Versöhnung, zur brüderlichen Vereinigung darreichen. Sie wird sie, sie kann sie nicht ausschlagen.

Wir haben uns mit diesem freiwilligen Vorzug, den wir der Hauptstadt geben würden, nichts zu befürchten, denn das Land und die Munizipalstädte sollen stets die Mehrheit im Großen Rathe behalten; aber auch für diese Repräsentanten trachte man Männer zu wählen, denen das Wohl des ganzen theuern Vaterlandes über Alles am Herzen liegt, die keine Städli- oder Örtliabsicht mitbringen, Männer, von deren Rechtschaffenheit, von deren Kenntnissen man überzeugt ist. — Denn noch einmal, von der Wahl des künftigen Großen Rathes hängt der Bestand unserer Verfassung und das Wohl des Vaterlandes ab.

Ein Mitglied des Verfassungs-
Rathes vom Lande.

---

II.

Herr Zyro von Thun, Helfer zu Wasen im Emmenthal, hat dem Verfassungsrathe ein Memorial vom 25. Mai über vier Grundsätze des Einleitungstitels der Verfassung übersandt, nachdem dieselben bereits endlich berathen und festgesetzt waren, daher es bloß zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleitisch gelegt ward.

Der erste Theil betrifft die Glaubensfreiheit, welches Wort er zu weit oder zu eng findet und genau analisirt; sein Schluß ist:

„Es ist also nun von jenem Satze klar genug, daß, was man gewollt zu haben scheint, in demselben nicht liegt, was man aber vermeiden wollte, in demselben gesetzt ist, nämlich Freiheit der Gottesverehrung.

Jede andere Bestimmung muß, zumal in unsern Zeiten und gewißlich immer mehr, für ein leeres und eiteles Wort gehalten werden, welches dem Reiche des Herrn wenig zu dienen geeignet ist.“

Der zweite Theil die Zusicherung einer Synodaleinrichtung, welche er nicht genügend findet, indem er das Verhältniß von Kirche und Staat nach seinen Ansichten erörtert, und schließt:

„Wohlan denn! es gebe der Staat der Kirche zurück, was der Kirche gehört, die Rechte des Geistes, und überlasse ihr ruhig, General- oder Partialsynoden anzuordnen. Die Kirche aber ist nicht die Geistlichkeit oder die Oberamtmännerschaft, sondern sie ist die Gesammtheit aller Abendmalsgenössigen! An dem künftigen Großen Rathe liegt es, zu Emanzipation der Kirche die Initiative zu ergreifen. Wohlan, er thue es; so wird er Nutzen vor Gott und Menschen haben. An dem Verfassungsrath liegt es, dem Großen Rathe die Bahn zu weisen. Er setze daher in den ersten Theil des Grundgesetzes unsers Staates einen bestimmten und unverfänglichen Ausspruch über das Verhältniß unserer Kirche zu unserm Staate, in dem sie sich befindet, etwa in folgender Formel:

„Der bernische Freistaat anerkennt, als „ein christlicher Staat, die Hoheit und „Selbstständigkeit der christlichen Kirche, „und, indem er ihr seinen Schutz verheißt, „überläßt er die besondere Anordnung der„selben ihr selbst, unter Vorbehalt des Ober„hoheitsrechtes, der Gutheißung ihrer Ord„nungen und Gesetze. — Das Nähere wird

„durch das Gesetz bestimmt.“ Nämlich worin dieser Schutz bestehen soll, also das Verhältniß unsers Staates zu den besondern Kirchengemeinschaften und Glaubensgenossenschaften, und namentlich insbesondere zur evangelisch-reformirten Kirche, wie nahe diese beide zu einander treten wollen. Hier wird denn also auch die Rede sein von Kirchengut und dessen Verwaltung, die allerdings bei dem nahen Verhältniß unsrer evangelischen Kirche mit unserm Staate, welches hoffentlich immer reiner, inniger, freundlicher werden wird, am füglichsten in den Händen des Staates liegt.

Schließlich bemerke ich, daß in einem christlichen Staate in Betreff von Nichtchristen folgerecht von keiner Anerkennung, aber auch von keiner Verfolgung die Rede sein darf; — und die christliche Kirche wird, sofern nämlich der Geist des Herrn sie erfüllt und belebt, darauf ausgehen, Alles, was irgend noch außer ihr ist, ihr einzuverleiben; denn der Proselytismus, der sittliche, durch das offene Wort der Wahrheit und Liebe, ist der evangelischen Kirche Art und Natur.

Wohlan denn, ihr Männer des Staats, wagt es, der evangelischen Kirche des Kantons Bern einen ehrenvollen Vertrag zu bieten! Sie wird des Zutrauens würdig sich beweisen, und ihr und sie werdet freier, glücklicher sein!“

Der dritte Theil betrifft die Nichtwählbarkeit der Geistlichen in den Großen Rath.

„Gegen diese Schlußnahme protestirt der Verfasser als gegen einen Akt des Unrechts auf's feierlichste.“

Die Gründe hierfür giebt er ausführlicher an.

Der vierte und letzte Theil betrifft das Schulwesen über welches er sich auf folgende Weise ausspricht:

„Von §. 11, der von dem Schulwesen handelt, urtheilt ein mir sehr ehrenwerther Rechtsgelehrter: er gehöre nicht in das Staatsgrundgesetz, sondern in ein zu bearbeitendes Schulgesetz. Zugegeben! Dann aber frage ich: wohin gehört denn das Schulgesetz selbst? vermuthlich in den Artikel von der Erziehungscommission (§. 59)? Dann erlaube ich mir weiter zu fragen: wenn das, warum giebt dann wohl Ebenderselbe zu, daß der Satz „Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz“ in das Grundgesetz, und zwar als der alleroberste, aufgenommen, und nicht vielmehr, analoger Weise, der Justiz- und Polizeicommission (§. 59) zugewiesen werde? Warum leidet er ferner den Satz „Gleichheit der politischen Rechte“ noch in dem Grundgesetz, und schiebt ihn nicht in den II. Theil hinein, da er ja ohnedies durch §. 29 erst seine rechte Bestimmung und Bedeutung erhält? So fordert's die Folgerichtigkeit! Wenn nun aber, und wohl mit Recht, §. 19 des I. Theils, des Grundgesetzes unsrer projektirten Verfassung: „alles Eigenthum als unverletzlich“ anerkannt wird, sollte es denn kein Eingriff in dasselbe sein, wenn der Staat (und mit ihm die Kirche) fordert, daß ein Hausvater seine Kinder, statt zum Vieh aufs Feld, zum Schulmeister in die Schule schicke und den Lehrer, und zwar nach Recht und Gebühr, folglich in höherm Maße, als es bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, bezahlen helfe? Achten doch gerade manche unsrer Landleute das als ihre schönste und beßte Freiheit, daß sie in solchen, so unvergleichlich wichtigen Dingen thun können, was und wie ihnen wohl gefällt!!! Wird es darum wohl nicht nöthig sein, einen auf den Grundgedanken der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit gegründeten Gegensatz aufzustellen und in dem Grundgesetz kurz und einfach zu bezeichnen, in welchem Verhältniß der einzelne Bürger, wie dort als Eigenthümer, so hier als Hausvater, zum Staate und der Staat zum Bürger und zu den Bürgerschaften stehe? Sind Kinder nicht eben so gut, ja in noch höherm Grade als die todten Güter und Geldkapitalien, Kräfte zu nennen, welche, wie sie dem Einzelnen auf natürliche Weise angehören, so auf geistige und sittliche Weise dem Allgemeinen, nämlich dem Staate, untergeordnet sind? Soll die Gesammtheit nur Pflichten haben gegen den Einzelnen, wenn er die Erziehung seiner Kinder vernachläßigt, und diese dann den öffentlichen Zucht- oder Armenanstalten zufallen, die so geldfressend sind, — dagegen keine Rechte?! Giebt es denn keinen Mittelweg zwischen lykurgischer Strenge und nordamerikanischer Zaumlosigkeit?! Oder was soll denn endlich in ein Grundgesetz gezogen werden, wenn nicht die Hauptgrundsätze, auf welche das ganze Gebäude gestellt werden muß? Jener Rechtsgelehrte bemerkt auch selber richtig genug: „In das Grundgesetz gehören die wichtigsten allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welche ihrem ganzen Rechtszustand zu Grunde liegen.“ Gut, mein Herr, aber Rechte ohne Pflichten?!! Vor solchen Einseitigkeiten lassen Sie uns sorgfältig auf der Hut stehn! Und das Recht der Beschulung, welches der Staat, eben im Namen der Gesammtheit der Einzelnen, an die Einzelnen hat und welches sich folglich auf ihrer Seite als eine Pflicht darstellt, — sollte das, wenn nicht freventlich und frei, doch zur Hinterthüre hinausgestoßen werden? Da bewahre uns Gott vor!

Solcher Lizenz sind wahrlich unsere Pfarrherrn, welche sich des Schulwesens angenommen haben, müde geworden. Und wenn man ein Schulgesetz haben will, so muß man erst einen anerkannten und beschwornen Schulgrundsatz besitzen! Der aber, sollte er anderswo als in der Staatsverfassung zu suchen sein? Und ist nicht der Schulgrundsatz, als der sich auf des Menschen Geistigstes bezieht, aller übrigen Grundsätze höchster und heiligster? Kann das Recht, als die äußere Gestalt des bürgerlichen Lebens, von dem Geiste, als dem Grund alles wahrhaft menschlichen Lebens, sich je lossagen wollen? Und kann der Geist je ohne Bildung, die Bildung ohne Beschulung sein?

Ich schließe daher, es muß im Grundgesetze klar und kräftig ausgesprochen werden, das Verhältniß des Staates zu jedem einzelnen seiner Bürger und Bürgerschaften rücksichtlich der Erziehung und Beschuldigung ihrer Jugend, ungefehr auf folgende Weise:

„Der Staat hat Recht und Pflicht, seine „Bürger oder Bürgerschaften (Gemeinden) zu „beßtmöglicher Erziehung des heranwachsen„den Geschlechtes anzuhalten, und nöthigen„falls die geeigneten Maßregeln zu ergrei„fen.“ — Nämlich die geeigneten Maßregeln werden sein — Unterstützung, wo Armuth und Noth, hingegen Bestrafung, wo leichtsinnige Vernachlässigung und hartnäckige Widerspenstigkeit sich findet; und die beßtmögliche Erziehung wird als minimum in sich schließen einen nach dem heutigen Stande der Schulwissenschaft und Schulkunst eingerichteten Primarunterricht, folglich den Primarunterricht, als einen allgemein anzunehmenden und geltenden, gemäß den ewigen Gesetzen der Fortschreitung des Geistes stets zu vervollkomnenden, die Entwickelung der allgemeinsten Geistesgaben für die allgemeinsten Lebensverhältnisse bezweckenden und erfüllenden. Alle nähere und weitere Bestimmungen gehören dann in jenes von dem Erziehungsrathe zu bearbeitende dringend nöthige Schulgesetz. Dahin namentlich gehört vorerst, worin der nothwendige Primarunterricht bestehe, wie er ausgeführt werden könne, u. s. f. Auf diese Weise, wenn nämlich einmal endlich der Primarunterricht *) der Verbindlichkeit sowohl würdig als theilhaft gemacht sein wird, hofft der Verfasser, wird Manches angeordnet und ausgeführt werden können, was dem Reiche des Herrn dienet, jetzt aber noch um der Herzenshärtigkeit der Menschen willen unterlassen werden muß.

---

Das Büreau hätte das ganze bemerkenswerthe Memorial eingerückt, wenn es nicht zu spät wäre.

---

*) Denn einen Primarunterricht haben wir nun lange genug gehabt, manchmal auch keinen!

Gedruckt bei C. Stämpfli, Postgasse Nro. 44.